

den Gerichtsstand bei dem Appellationsgerichte ihres Garnisonortes und in Ehesachen, wenn die Militärperson und deren Gattin katholisch sind, bildet das katholische Consistorium zu Dresden, sowie wenn der Garnisonort in der Oberlausitz gelegen, das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin, die erste Instanz. Ebendas. §. 63.

Anmerk. 6. Ueber die Rechte, welche zwischen den streitenden Theilen unter sich und rücksichtlich der Kinder derselben nach Scheidung einer Ehe statt finden, haben Ehegerichte nicht zu entscheiden. Jedoch dürfen sie für die Dauer des Ehestreites oder eine zeitige Scheidung von Tisch und Bette feststellen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder sorgen und ob und in welcher Größe der Ehemann der Ehefrau Alimente (auch für die Kinder) zu verabreichen habe, müssen die Execution über diese Punkte aber dem ordentlichen Richter überlassen. H. Gesetz cit. §. 64.

Alle diese Bestimmungen gelten nicht in Ansehung der Juden. Wegen derselben bewendet es zur Zeit bei dem Bisherigen. H. Gesetz cit. §. 65.

- 2) Das Appellationsgericht hat aber die Klage eines Ehegatten auf Scheidung oder Annullation der Ehe (dafern sich der andere Ehegatte nicht etwa im Auslande befindet oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist,) anzunehmen, wenn beigebracht wird, daß ein Sühneversuch vor dem zuständigen Pfarrer vorhergegangen sei. H. Gesetz v. 28. Jan. 1835. §. 55. 56.
- 3) In allen Scheidungsfällen ist nach Grundsätzen des Rechts der Kirche, zu welcher der Beklagte gehört und also wenn Beklagter dem katholischen Glaubensbekenntniß zugethan ist, nach dem canonischen Recht zu richten, H. Gesetz v. 28. Jan. 1835. I. 6. 2., auch ist für das Verfahren der Ehegerichte die allgemeine Bestimmung des summarischen Processes gesetzlich in Kraft geblieben. H. Minist.-Verordn. v. 28. März 1835. §. 34. Uebrigens ist in Ehesachen keine Läuterung bei dem Appellationsgericht, sondern nur Appellation an das Oberappellationsgericht zulässig. H. Verordn. vom 28. Mai. II. §. 14.
- 4) Ist bei Scheidungsklagen gemischter Ehen dem protestantischen Theile, welcher seine Beschwerde bei dem kathol. Consistorium angebracht hat, die gänzliche Scheidung, dem katholischen nur die lebenslängliche Separation zugesprochen, so kann das evangelische Consistorium die Schließung einer anderweiten Ehe gestatten, der katholische Ehegatte aber darf, so lange der von ihm geschiedene Ehegatte noch lebt, nicht aufgeboden oder getraut werden. H. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 61 u. 62. Vergl. Gesetz über privileg. Gerichtsst. v. 28. Jan. 1835. §. 55.